

RSS-0015-26
= RSS-E 27/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026
--

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 16.2.2026 einen Schlichtungsantrag: Bei der Antragsgegnerin bestehe eine Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Der Antragsteller begehre Rechtsschutzdeckung für den Schadenfall (anonymisiert). Er habe einen Konsumkredit aufgenommen und die Darlehensvaluta seiner (ehemaligen) Lebensgefährtin zur Verfügung gestellt. Aus diesem Darlehen sei ein Betrag von 35.325,51 EUR offen. Die Antragsgegnerin lehne die Deckung für die Geltendmachung dieses Anspruches gegen die ehemalige Lebensgefährtin unter Berufung auf den Ausschluss für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lebensgemeinschaften bzw. deren Auflösung ab. Die Lebensgemeinschaft habe mit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts im Juli 2025 geendet.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 17.2.2026 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 15. April 2026